

## **Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 4.03 „Fährweg Neckarhausen“**

### **Hier: Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses sowie Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach hat in ihrer Sitzung am 25.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.03 „Fährweg Neckarhausen“ beschlossen. In Ihrer Sitzung am 22.11.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss dergestalt geändert, dass die Aufstellung nunmehr im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgt, da nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB getroffen werden. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.03 „Fährweg Neckarhausen“ liegt im Süden des Ortsteils Neckarhausen. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 2 ha. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Lageplan).

Ziel der Bauleitplanung ist die Klärung der Zulässigkeit möglicher Nutzungen vor dem Hintergrund einer vertraglichen Entwicklung des Ortsteils. Insbesondere sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Die Aufstellung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im Geltungsbereich werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Außerdem ist weder eine Beeinträchtigung von europäischen Schutzgebieten des Natura 2000-Systems zu erwarten, noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten wären. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach hat in ihrer Sitzung am 22.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4.03 „Fährweg Neckarhausen“ gebilligt und die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf bestehend aus Planteil, Satzung und Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **11. Januar 2022 bis einschließlich 14. Februar 2022**

im Rathaus, Foyer Erdgeschoss beim Bürgerservice, Hauptstraße 7, 69239 Neckarsteinach, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist das Rathaus zwar zu den üblichen Öffnungszeiten, jedoch nur mit eingeschränktem Zugang geöffnet. Es wird gebeten, verstärkt die Möglichkeiten der telefonischen oder digitalen Kontaktaufnahme zu nutzen.

Um Einsicht in die Planunterlagen in Papierform im Rathaus zu nehmen, wird um telefonische Terminvereinbarung unter 06229/9200-0 oder 06229/9200-14 bzw. vorherige Ankündigung (z.B. durch Klingeln am Rathaus, „telefonischer Zuruf“) gebeten.

Die Planunterlagen können unter den o.g. Voraussetzungen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

Montag 08.30 - 12.00 Uhr / Mittwoch 8.30 -12.30 Uhr / Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 08.30 - 12.00 Uhr eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen im Rathaus.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4.03 „Fährweg Neckarhausen“ wurde gem. § 4a Abs. 4 BauGB ergänzend in das Internet unter [www.neckarsteinach.com](http://www.neckarsteinach.com) unter dem Punkt „Stadt Neckarsteinach – Leben und Wohnen - Bauleitplanverfahren - aktuelle Beteiligungsverfahren“ eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen im Rathaus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, z.B. schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Neckarsteinach, Hauptstraße 7, 69239 Neckarsteinach, Tel.: 06229/9200-14 und -13, Fax: 06229/9200-19, E-Mail: [roland.vonpetersdorff-hagendorn@neckarsteinach.de](mailto:roland.vonpetersdorff-hagendorn@neckarsteinach.de) abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen auch telefonisch unter 06229/9200-14 und 06229/9200-13 zu Protokoll gegeben werden. Außerhalb der o.g. Dienststunden können Termine zur Einsichtnahme oder zur Niederschrift von Stellungnahmen vereinbart werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem HDSG. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neckarsteinach, 15.12.2021

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach

Herold Pfeifer  
Bürgermeister